Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt

mittelsachsen
mitten im leben. mitten in sachsen.

Merkblatt zur bedarfsorientierten ökologischen Gewässerunterhaltung an einem Fließgewässer

I. Rechtliche Grundlagen

Begriffsdefinitionen:

Gewässerbett:	Sohle eines permanenten oder temporären Fließgewässers
Uferlinie:	Grenze zwischen Bett und Ufer, bestimmt durch Linie des Mittelwasserstandes (MW – Mittlere Wasserlinie im Durchschnitt der letzten 20 Jahre)
Ufer:	Bereich zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante
Böschungsoberkante:	meist anhand Geländeform erkennbar, wenn nicht dann tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstandes (MHW – Mittlere Hochwasserlinie im Durchschnitt der letzten 20 Jahre)
Gewässerrandstreifen:	schließt sich landwärts an die Böschungsoberkante an. innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen = fünf Meter außerhalb = zehn Meter

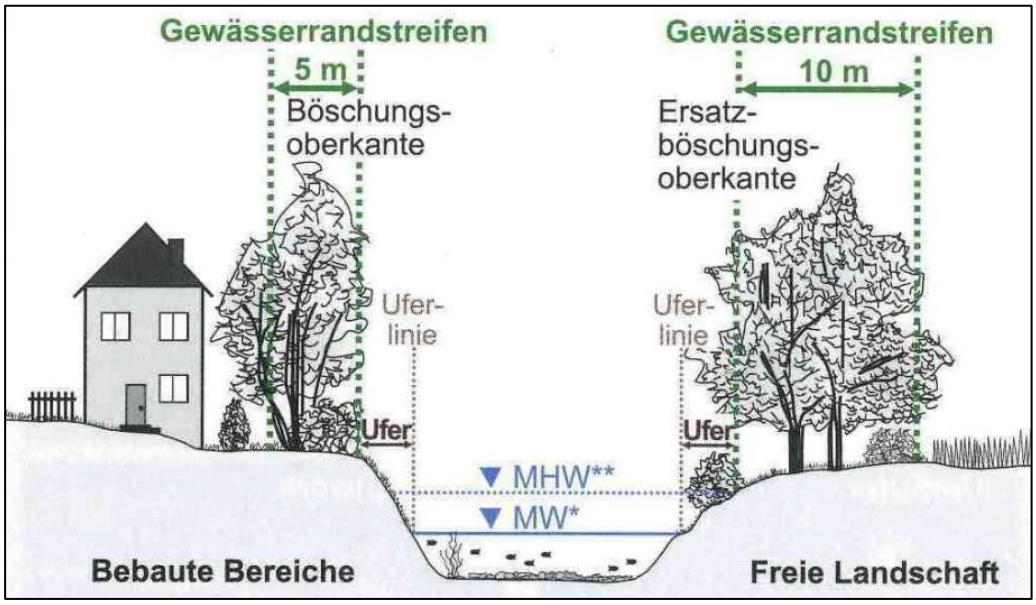

Quelle: DWA-Landesverband Sachsen/Thüringen

Grundsatz und wesentliche Ziele

Nur so viel wie wasserwirtschaftlich erforderlich
und so wenig wie möglich!

- Gewährleistung eines möglichst schadfreien Wasserabflusses im Siedlungsbereich auch bei Hochwasser
- Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen sowohl im Siedlungsbereich als auch außerhalb

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (§ 31 SächsWG i. V. m. § 39 WHG):

- Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses
  - Entfernen von Krautbewuchs, sofern der Abfluss behindert wird
  - Beräumung von Sediment
  - Beseitigung von Abflusshindernissen, zum Beispiel Heger unter oder Treibgut an Brücken
- Erhaltung der Ufer und Freihaltung für den Wasserabfluss
  - insbesondere durch Erhaltung und Neupflanzung einer standortgerechten, einheimischen Ufervegetation
  - Sicherung in naturnaher Bauweise (Ingenieurbiologie)
  - Böschungsmahd, falls wasserwirtschaftlich erforderlich
- Sonstiges
  - Entfernen fester Stoffe aus dem Gewässer oder von seinen Ufern, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, um den Gemeingebrauch zu erhalten
  - Eindämmung gebietsfremder Pflanzen, vor allem Staudenknöterich, falls zum Erhalt der Ufer erforderlich
  - Bekämpfung von Wühltieren, die die Standsicherheit von Uferböschungen, Deichen und Dämmen beeinträchtigen (Regelungen des Artenschutzes und Ähnliches beachten)

Anlagenunterhaltung (§ 27 SächsWG i. V. m. § 36 WHG):

- regelmäßige Kontrolle kommunaler Anlagen (Brücken, Ufermauern, Deiche und Ähnliches)
- der Zustand des Gewässers, die Gewässerunterhaltung und der Hochwasserschutz dürfen nicht beeinträchtigt werden
- die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL darf nicht gefährdet werden

Verkehrssicherungspflicht:

- es besteht keine Verkehrssicherungspflicht in der freien Landschaft und im Wald für naturtypische Gefahren, ansonsten

- bei Bäumen gegenüber Bebauung und Verkehrsanlagen ist der Grundstückseigentümer verkehrssicherungspflichtig
- bei Gewässerentwicklung (zum Beispiel Uferabbruch neben Straße) ist der Gewässerunterhaltungslastträger verkehrssicherungspflichtig
- für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ist der Betreiber verkehrssicherungspflichtig, der Eigentümer hat eine Überwachungspflicht

Rechte und Pflichten (insbes. § 38 SächsWG i. V. m. § 41 WHG):

Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben:

- Unterhaltungsarbeiten zu dulden (zum Beispiel Bepflanzung der Ufer, Betreten der Grundstücke, Aushubablagerung, Beeinträchtigung von Wasserbenutzungsrechten)
- Maßnahmen zu unterlassen, die die Ufersicherheit gefährden oder die Unterhaltung erschweren
- Anspruch auf Ersatz entstandener Schäden
- für das Bepflanzen der Ufer mit standortgerechten Gehölzen die Zustimmung des Unterhaltungslastträgers einzuholen
- Grundstückeigentümer darf Bepflanzung im Böschungsbereich vornehmen, wenn dies mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen abgesprochen wurde

Gewässerunterhalter haben:

- Maßnahmen rechtzeitig anzukündigen
- Ersatz für entstandene Schäden zu leisten
- bestehende öffentliche Aufgaben und Anforderungen an Gewässern zu beachten (zum Beispiel Fischerei, Naturschutz)
- das Abflussverhalten bei Eis zu beobachten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr zu veranlassen

Im Streitfall kann Duldung gemäß § 97 SächsWG durch die zuständige Behörde angeordnet werden. Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen die Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf Dritte übertragen (§ 33 Abs. 3 SächsWG).

Gewässerrandstreifen (§ 24 SächsWG i. V. m. § 38 WHG):

Funktionen:

- Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer
- Wasserspeicherung
- Sicherung des Wasserabflusses
- Verminderung diffuser Stoffeinträge in das Gewässer

Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen standortgerecht im Hinblick auf ihre Funktionen erhalten, bewirtschaften und pflegen, gegebenenfalls der Gewässerunterhaltungslastträger zur Ufersicherung natürlich gestalten.

Im Gewässerrandstreifen sind verboten:

- Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher (ordnungsgemäße Forstwirtschaft ausgenommen)
- Neuanpflanzung nicht standortgerechter Gehölze
- Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen
- Ablagerung (auch zeitweise) von Gegenständen, die fortgeschwemmt werden können oder den Abfluss behindern können
- der Umgang mit wassergefährdeten Stoffen
- Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf einer Breite von fünf Metern

II. Fachliche Grundlagen zur praktischen Umsetzung

Allgemeine Regeln

- Umsetzung abschnittsweise über mehrere Jahre gestaffelt, um Rückzugsräume zu erhalten
- Abschnitte sollten nicht länger als die zehnfache Gewässerbreite sein
- Umsetzung halbseitig oder wechselseitig beziehungsweise schlängelnde Linienführung vorsehen
- die Arbeiten sind nach Möglichkeit immer vom Ufer aus durchzuführen, unter Berücksichtigung aller möglichen Schutzmaßnahmen des Uferbewuchses und der vorhandenen Uferstrukturen
- Räum- beziehungsweise Mähgut ist grundsätzlich zu beräumen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen
- bei der Bekämpfung von Neophyten sind die artenspezifischen Ausbreitungsmechanismen zu beachten

Maßnahmenspezifische Vorgaben

- Räumen der Sohle:
  - erfolgt in der Regel mit einem Bagger, in kleineren Gewässern von Hand mit Schaufel und Spaten
  - Verbreiterung oder Eintiefung des ursprünglichen Gewässerprofils vermeiden
  - Sohlstrukturen sind möglichst selektiv und schonend zu räumen um Fischen, Amphibien und Muscheln wenig Schaden zuzufügen
  - Schotter-, Kies- und Sandbänke möglichst erhalten (Laichplätze für Fische)

  - Kolke, Böschungsfußbereiche und Aufweitungen sollten ausgeschlossen werden (von dort aus ist Wiederbesiedlung möglich)
  - Räumung entgegen der Fließrichtung, um verdriftete Tiere nicht zweimal zu erfassen
  - Fische, Amphibien und Muscheln aus Räumgut absammeln und wieder ins Wasser einbringen
  - Räumgut vor Abtransport einige Tage am Rand ablagern, sodass verbliebene Tiere wieder ins Wasser zurückkehren können

- Mahd der Böschung:
  - bevorzugter Einsatz handgeführter Seitenmäher mit Doppelmesserbalken, Messerbalkenmähwerke oder Kombinationsgerät
  - Verzicht auf Einsatz schlagender Mähwerke, wenn nicht vermeidbar, dann Einhaltung Mindestabstand zum Boden von mindestens zehn Zentimeter, um Amphibien das Überleben zu ermöglichen
  - Mahd zirka 20 bis 40 Zentimeter über der Mittelwasserlinie, um Wasserwechselbereich als Wuchsort mahdempfindlicher Vegetationstypen zu schonen (= Lebensraum und Erosionsschutz)
  - Häufigkeit je nach Wüchsigkeit ein- bis zweimal pro Jahr

- Ingenieurbiologische Bauweisen und Gehölzpflanzungen:
  - sind hinsichtlich Ausführung und verwendeter Arten an den Gewässertyp und den notwendigen Grad der Sicherung anzupassen
  - bereits bei der Auswahl der Bauweisen und Arten ist die Zielvegetation festzulegen und eine fachgerechte Entwicklungspflege bis zum Erreichen dieser einzuplanen
  - für Gewässer mit kurzen, schnell ablaufenden Hochwässern sind Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) zur Festigung der Ufer geeignet
  - Bäche und kleine Flüsse mit länger anhaltenden Überflutungen innerhalb der Vegetationszeit (> zehn Tage mit mehr als einem Meter über Mittelwasser) sollten besser mit Baumweiden gesichert werden (höhere Überflutungstoleranz)
  - für ingenieurbiologische Bauweisen ist das Material bevorzugt aus der näheren Umgebung zu gewinnen, übriges Pflanzenmaterial ist aus Forst- beziehungsweise Baumschulen mit anerkannter Herkunft des jeweiligen Wuchsgebietes zu beziehen
  - bei der Neuanlage von Ufergehölzen an Abschnitten, die sich naturnah entwickeln sollen, ist auf einen schichtartigen, gruppenweisen Aufbau zu orientieren, monotone Reihenpflanzungen sind zu vermeiden, zu dichte Gehölzbestände schränken die Eigendynamik ein und sind nicht zielführend

Zeitlicher Orientierungsrahmen für Unterhaltungsarbeiten

Maßnahme	**Jan.**	**Feb.**	**März**	**Apr.**	**Mai**	**Juni**	**Juli**	**Aug.**	**Sep.**	**Okt.**	**Nov.**	**Dez.**
Mahd von Böschungen (Wiesen)						Juni bis Oktober						
Mahd von Uferhochstauden und Seggen	Januar bis Februar									Oktober bis Dezember		
Maßnahmen in der aquatischen Zone (Räumen der Sohle, Mahd von Wasserpflanzen, Entkrauten, Beseitigung lokaler Abflusshindernisse)							Juli bis September					
Gehölzschnitt	Januar bis Februar									Oktober bis Dezember		
Neupflanzung von Gehölzen, Einbringung Ingenieurbiologie	Januar bis April									Oktober bis Dezember		
Pflanzung von Röhricht und Stauden	Januar bis Juni											

Der Zeitplan ist auf die verschiedenen lokalen Anforderungen von Wasserwirtschaft und Ökologie abzustimmen (Fischschonzeiten, Vogelbrutzeit, Amphibienruhezeit usw.).

Vorkehrende Maßnahmen zur Verringerung des Unterhaltungsaufwandes:

- stark besonnte Gewässerstrecken durch Anpflanzung standortgerechter Gehölze beschatten (Verminderung Krautwuchs und damit Verschlammung)
- angepasste Bewirtschaftung im Einzugsgebiet
- Anlegen breiter Gewässerrandstreifen zur Verminderung des Sedimenteintrages (insbesondere bei Ackerflächen)
- Anlegen von Sediment- oder Treibholzfängen
- Umgestaltung des Gewässerprofils, zum Beispiel Brücken
- der Ausbreitung von Neophyten kann durch Etablierung einer standortgerechten, einheimischen Ufervegetation entgegengewirkt werden

Das Merkblatt wurde nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung langjähriger Erfahrungen beim Landratsamt Mittelsachsen sowie auf Grundlage der vorläufigen Vollzugshinweise des SMUL vom 3. März 2017 (Az. 41-8600/6/20), deren Ergänzungen vom 12.

April 2017, dem Rundschreiben Nr. 032/2017 „Fachbeitrage WRRL im Rahmen von Planungsvorhaben der Straßenbauverwaltung“ des Sächsischen Landkreistages vom 26. Januar 2017 sowie der „Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 16./17. März 2017, zuletzt aktualisiert im Sept. 2017, erstellt. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und schließt Haftungsansprüche gegenüber dem Ersteller aus. Weitere Hinweise, Anregungen und Kritiken aus der Praxis sind jederzeit willkommen und werden gern entgegengenommen.

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat Umweltfachaufgaben
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Ansprechpartnerin:
Nancy Göhler
E-Mail nancy.goehler@landkreis-mittelsachsen.de
Tel. 03731 799-4043

Stand Februar 2020